

technik gehören, sowie Fahrräder, Ruderboote usw. fallen nicht unter § 275.

Abs. 1 nennt neben dem Oberbegriff Kampftechnik, zu der ein großer Teil der Fahrzeuge ohnehin gehört, **militärische Fahrzeuge** nochmals ausdrücklich als Sammelbegriff. Abs. 1 umfaßt demnach alle Fahrzeuge der NVA oder der Organe des Wehrersatzdienstes (z. B. handelsübliche Kraftfahrzeuge in militärischen Dienststellen usw. sowie die gesamte Kampftechnik, z. B. Funkgeräte).

3. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn ein Gegenstand der genannten Art **unberechtigt benutzt** wird. Die Berechtigung zur Nutzung ergibt sich ausschließlich aus Befehlen, Dienstvorschriften, anderen militärischen Bestimmungen und Weisungen dazu befugter Militärpersonen. Die Straftat ist vollendet, wenn die unbefugte Benutzung des Fahrzeuges bzw. Gerätes tatsächlich begonnen hat, sie ist beendet mit Abschluß der tatsächlichen Benutzung.

Zu den **schweren Folgen** vgl. § 273 Anm. 4.

4. Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz**. Hinsichtlich der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen vgl. § 273 Anm. 5.

5. Eine oder mehrere andere Militärpersonen können **Mittäter** sein, auch wenn das Fahrzeug bzw. Gerät tatsächlich nur von einer Militärperson direkt benutzt wird, z. B. gemeinsame Schwarzfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug.

6. § 275 ist für Militärpersonen das speziellere Gesetz gegenüber § 201 – auch gegenüber Abs. 2 des § 201 –, soweit es sich um die genannten Gegenstände handelt. Die unberechtigte Nutzung von Fahrrädern, Ruderbooten usw. der NVA bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes durch Militärpersonen kann ein Disziplinarverstoß sein (vgl. Anm. zu § 201).

§ 276

Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson

(1) Wer sich in Gefangenschaft befindet und freiwillig Maßnahmen des Feindes unterstützt, die militärischen Charakter tragen oder militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der Deutschen Demokratischen Republik oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen andere in Gefangenschaft geratene Personen im Interesse des Feindes Gewalt an-